HAUSIMPARK

STATUTEN

Altersheimverein Haus im Park der Region Schönenwerd

Schönenwerd
Gretzenbach
Däniken
Eppenberg-Wöschnau

Kreuzackerstrasse 24
5012 Schönenwerd
T 062 858 43 00
F 062 858 43 10
info@hausimpark.ch
www.hausimpark.ch

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Altersheimverein Haus im Park der Region Schönenwerd“ besteht mit Sitz in Schönenwerd ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), welchem die Einwohner- und Bürgergemeinden von Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach und Schönenwerd sowie Kirchgemeinden und auch juristische Personen und Einzelpersonen angehören können.

Art. 2 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er macht sich zur Aufgabe, das regionale Altersheim Haus im Park in Schönenwerd auf seine Rechnung zu betreiben. In diesem Heim sollen in erster Linie betagte Einzelpersonen und Ehepaare der Gemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach und Schönenwerd Aufnahme finden.

Art. 3 Eine Erweiterung des regionalen Altersheimes hat durch den Verein zu erfolgen, gegebenenfalls auch in einer anderen Mitgliedgemeinde als Schönenwerd.

Art. 4 Der Kern-Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente zuhanden des Vorstandes. Für die Wahl der Heimleitung und der Bereichsleiter/innen gibt es ein eigenes Reglement „Reglement Kader- Personalauswahl“. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Finanzen

Art. 5 Die Finanzkompetenz liegt grundsätzlich beim Vorstand. Für Ausnahmen siehe Art. 7 Abs. 1.

Art. 6 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Entschädigungen der Pensionäre
2. Jahresbeiträge der Mitglieder
3. Beiträge von Gönnern
4. Freiwillige Beiträge und Unterstützung seitens der öffentlichen Hand
5. Erträgnisse aus Sammlungen
6. Vergabungen, Vermächtnisse und Schenkungen

Im Übrigen trägt die öffentliche Hand die gesetzlich auferlegten Kosten.

Art. 7 Der Vorstand ist berechtigt, pro Jahr für Investitionen bis maximal 300‘000.– Ausgaben zu tätigen, die der Verein aus eigener Kraft, d.h. mit den ihm, gemäss Art. 6 zukommenden finanziellen Mitteln tragen kann.

Art. 8 Zur Beschlussfassung über Ausgaben im Zusammenhang mit Geschäften, die gemäss Art. 14 Ziff. 7 und 8 von der Vereinsversammlung genehmigt werden müssen, ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

Mitgliedschaft, Verpflichtungen

Art. 9 Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

Art. 10 Die Mitglieder haben folgende minimale Jahresbeiträge zu leisten:

1. Einzelmitglieder: Fr. 25.–
2. Ehepaare: Fr. 40.–
3. Juristische Personen: Fr. 200.–
4. Öffentlich-rechtliche Institutionen (Einwohner- und Bürgergemeinden): Fr. 0.50 pro Einwohner bzw. ortsansässigem Bürger

Mit einem einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 500.– können Einzelmitglieder die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Organe des Vereins

Art. 12 Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Kern-Vorstand
4. Revisionsstelle

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Vereinsversammlung

Art. 14 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es obliegen ihr folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der durch die Vereinsversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglieder
3. Jährliche Wahl der Revisionsstelle
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kern-Vorstandes
6. Festlegung der Jahresbeiträge für das folgende Vereinsjahr
7. Genehmigung von Kauf- und Baurechtsverträgen auf Antrag des Vorstandes
8. Genehmigung von Neubauten, Erweiterungsbauten und grösseren Renovationen auf Antrag des Vorstandes
9. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss aus dem Verein
10. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, sofern letztere Anträge wenigstens 14 Tage vor Abhaltung der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Art. 15 Die Vereinsversammlung hat wenigstens einmal pro Jahr stattzufinden. Sie ist unter Beachtung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Art. 16 Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.
Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Vorstand

Art. 17 Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins. Er ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wählt den Kern-Vorstand mit Ressortaufgaben

Der Vorstand ist befugt, für einzelne Aufgaben Spezialausschüsse oder ständige Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstandsausschuss besteht aus 3 bis 4 Personen, welche vom Vorstand bestimmt werden. Der ständige Vorstandsausschuss bereitet ohne Entscheidkompetenz die Geschäfte des Vorstandes vor.

Der Kern-Vorstand informiert den Vorstand drei bis vier Mal pro Jahr über die laufenden Geschäfte und die Entscheide.

Art. 18 Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Gemeinderäte, der dem Verein angehörenden Einwohner- und Bürgergemeinden, ernennen folgende Vorstandsmitglieder: Einwohner- und Bürgergemeinde Eppenberg-Wöschnau: 1 Mitglied; Einwohnergemeinde Schönenwerd: 2 Mitglieder; Bürgergemeinde Schönenwerd: 1 Mitglied; Einwohnergemeinde Däniken: 1 Mitglied; Bürgergemeinde Däniken: 1 Mitglied; Einwohnergemeinde Gretzenbach: 1 Mitglied; Bürgergemeinde Gretzenbach: 1 Mitglied. Die Gemeinden bestimmen für ihre Vorstandsmitglieder je ein Ersatzmitglied.

2. Die Vereinsversammlung wählt fünf Vorstandsmitglieder, wovon nicht mehr als zwei in derselben Gemeinde wohnen dürfen.

3. Der Kern-Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern des Vorstandes mit den Kernaufgaben:

   - Politisches, Marketing, Kommunikation (Präsident oder Präsidentin)
   - Finanzen
   - Personelles
   - Pflege
   - Bau

Art. 19 Der Präsident oder die Präsidentin werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Den Einwohner- und Bürgergemeinden steht das Vorschlagsrecht für einen oder mehrere Kandidaten zu. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Er kann als Aktuar/in und Kassier/in auch Nichtmitglieder beiziehen.

Art. 20 Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens neun Vorstandsmitgliedern erforderlich. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Revisionsstelle

Art. 21 Die Revisionsstelle hat die ordnungsgemässe Buch- und Geschäftsführung zu prüfen und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 22 Zur Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Vereinsversammlung erforderlich, während es zur Auflösung des Vereins der Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder bedarf. Für diese Beschlüsse ist die Zustimmung der Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden ebenfalls erforderlich.

Art. 23 Im Falle der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen im Verhältnis zur Einwohnerzahl an die Mitgliedgemeinden über. Diese haben so übernommene Beträge zweckgebunden zu verwalten und einer anderen Institution mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

Vorstehende Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Juni 1973 beschlossen und von den Vereinsversammlungen vom 28. Mai 1997, 14. Dezember 2006 und 22. Mai 2014 sowie 2. Juni 2022 abgeändert.